

**Australischer Bund. Verfahren bei der Zollzahlung für Drucksachen mit Geschäftsanzeigen.** (Vgl. Nr. 97 d. Bl.) — Laut Bekanntmachung der Zollverwaltung sind nach endgültiger Feststellung des Zolltarifs für das Verfahren bei der Zollzahlung für Drucksachen mit Geschäftsanzeigen folgende neue Bestimmungen erlassen:

1. Geschäftsanzeigen (nämlich Kataloge usw.) sind, außer den in Ziffer 3 angegebenen, zum Satz von 6 Pence für das Pfund oder 35 v. H. des Wertes, jenachdem welcher Satz jeweils der höhere ist, nach Nr. 356a des Tarifs zollpflichtig.

2. Nach Nr. 356c sind australische Adreßbücher, Reiseführer und Fahrplanbücher mit 6 Pence für das Pfund zollpflichtig.

3. Eine besondere Zollbefreiung ist zugelassen für alle Drucksachen, die Eigentum einer öffentlichen Anstalt und zur Verwahrung oder Ausstellung darin bestimmt sind. Zeitschriften mit Geschäftsanzeigen sind ebenfalls vom Zolle befreit.

4. Die in den Ziffern 1 und 2 genannten Sätze finden Anwendung auf alle darin genannten Geschäftsanzeigen, die mit der Post eingeführt werden, auch wenn sie in einzelnen an Personen gerichteten Stücken versandt werden, außer in den in Ziffer 7 aufgeführten Fällen.

5. Der Zoll kann auf folgende Weise gezahlt werden:

a) Durch Einsendung des auf das Gesamtgewicht einer jeden Postsendung an Personen in einem Bundesstaate entfallenden Zollbetrages an den Stellvertreter des Generalpostmeisters (Deputy-Postmaster-General) des betreffenden Staates. Ein Vermerk, daß eine solche Einsendung erfolgt ist, kann auf jedes einzelne Paket mittels Stempels aufgedruckt werden.

b) Der Zoll kann für das ganze Gewicht einer jeden Postsendung von den Vertretern des Einsenders in Australien gezahlt werden.

c. Auf jedes Packstück können Stempelmarken in Höhe des dafür zu zahlenden Zolles aufgeklebt werden; sie sind zu beziehen im Wert von 1 Penny, 3 Pence und 1 Schilling von den amtlichen Vertretungen des Australischen Bundes (offices of the Commonwealth of Australia) in London, 72, Victoria Street, SW.

d. Wird keines der vorstehenden Verfahren befolgt, so ist der Zoll für die Kataloge etc. enthaltenden Packstücke in Australien zu erheben.

6. Die Erhebung des Zolles gemäß vorstehenden Bestimmungen unter c und d erfolgt nach folgender Abstufung, sofern Gewichtverzoollung eintritt: 1 Penny  $3\frac{3}{4}$  Unzen — 2 Pence  $6\frac{1}{4}$  Unzen — 3 Pence 9 Unzen — 4 Pence 12 Unzen — 5 Pence  $14\frac{1}{2}$  Unzen — 6 Pence 16 Unzen.

7. In Fällen, wo der Gesamtzoll für eine von einem Einsender nach einem Staate des Bundesgebiets gerichtete Sendung 1 Schilling nicht übersteigt, wird von der Erhebung des Zolles abgesehen. (The Board of Trade Journal.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

#### \* Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler:

Geheime Wissenschaften: Alchymie und Magie. Okkultismus. Geister und Gespenster. Magnetismus, Spiritismus, Hypnotismus. Medizinische Curiosa. Antiqu.-Katalog Nr. 74 von Paul Aliche in Dresden-A. 8°. 36 S. 883 Nrn.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von Dr. Paul Schmidt, Dresden, und Dr. Jos. Kohler, Geh. Justizrat, o. ö. Professor an der Universität Berlin, herausgegeben von Professor Dr. Albert Osterrieth. Carl Heymanns Verlag in Berlin. 13. Jahrgang. No. 8, August 1908. 4°. S. 225—252.

Inhalt: Staedel, die mechanischen Musikwerke und der Phonograph. — Ephraim, das Geheimmittelwesen und der gewerbliche Rechtsschutz. — Dunkhase, die Stellung des Einsprechenden im Patenterteilungsverfahren (Nachtrag). — Warenzeichenrecht: Rechtsprechung: Deutschland. — Urheberrecht: Rechtsprechung: Deutschland: Gesetz vom 19. Juni 1901, § 13 Absatz 2. Internationaler Rechtsschutz: Die Berliner Konferenz zur Revision der Internationalen Berner Übereinkunft vom 9. September 1886: Vorschläge der deutschen Regierung. Rechtsprechung: Frankreich: Zur Auslegung des Artikels 4 der Pariser Übereinkunft. Vereinsangelegenheiten: 11. Wanderversammlung des Zweigvereins Schlesien.

Beiträge zur Geschichte des Zürcherischen Zeitungswesens. Gr. 8°. XXVIII, 240 S. Zürich 1908, Verlag von Albert Raustein. 5 A. ord.

Inhalt: Vorwort, von Dr. O. Wettstein. — Geschichte des Vereins der schweizerischen Presse, von Dr. A. Hablützel. — Die zürcherische Presse bis zur Helvetik, von Dr. A. Jakob. — Die zürcherische Presse während der Helvetik, von S. Markus. — Die zürcherische Presse zu Anfang des 19. Jahrhunderts, von Dr. Max Uebelhör.

Die vorstehenden drei Monographien sind Arbeiten ehemaliger Schüler der journalistischen Abteilung der Hochschule Zürich; die erste und dritte haben die Approbation der philosophischen Fakultät als Doktordissertationen bereits erhalten, die zweite ist ein Auszug aus einer der Fakultät vorliegenden Dissertation. Aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums des »Vereins der schweizerischen Presse« sind die drei Abhandlungen von den das Fest vorbereitenden Züricher Pressevereinen zu einer Festschrift vereinigt worden, die als ein wertvoller Beitrag zur Geschichte des Zeitungswesens der Beachtung aller Interessenten empfohlen sei.

Antiquariatskataloge von Albert Raustein, Schweizerisches Antiquariat in Zürich (Schweiz):

Nr. 273 (der ganzen Reihe Nr. 423). Rechtswesen der Schweiz und ihrer Kantone. Bundes- u. Staatsrecht der Schweiz. 8°. 52 S. 1677 Nrn.

Nr. 274 (der ganzen Reihe Nr. 424). Neue Erwerbungen von Helvetica. Bücher über die Schweiz. Alpina. 42 S. 1079 Nrn.

Publications of the Smithsonian Institution (Leipzig, Karl W. Hiersemann).

1. Select list of references on corrupt practices in elections. Compiled under the direction of Appleton Prentiss Clark Griffin, Chief Bibliographer. Lex.-8°. 12 S.

2. List of works relating to government regulation of insurance. United States and foreign countries. Compiled under the direction of Appleton Prentiss Clark Griffin, Chief Bibliographer. Second edition, Lex.-8°. 67 S.

3. Select list of references on workingmen's insurance. General; United States; Great Britain; Germany; France; Belgium. Compiled under the direction of Appleton Prentiss Clark Griffin, Chief Bibliographer. Lex.-8°. 28 S.

Blätter für Bücherfreunde. Inter folia fructus. Illustrierte periodische Übersicht über die Neuerscheinungen der Literatur. Herausgeber: Hans Dommasch. Verlag von F. Volkmann in Leipzig. VIII. Jahrgang. No. 2. September 1908. 4°. S. 61—124 mit Abbildungen.

Inhalt: Kunstgaben. Von Dr. Jos. Aug. Beringer. — Karl Bleibtreu. Von Hans Dommasch. — Eine friedliche Revolution. — Fabeln und Parabeln der Weltliteratur. Von Julius Berstl, Leipzig. — Kleine Mitteilungen. — Personalchronik. — Bibliographie. — Proben aus neuen Büchern. — Anzeigen.

Zeitfaden des Bank- und Börsenwesens. Dritte Auflage, nach den neuesten Bestimmungen der Gesetzgebung umgearbeitet von Georg Schweizer. Verlag von J. J. Weber in Leipzig. In Originalleinenband 4 A.

Die Annahme der Börsengesetznovelle vom 8. Mai 1908 durch die gesetzgebenden Körperschaften, mit der Hand in Hand auch eine Änderung der Börsenorganisation gehen mußte, ferner das mit dem 1. April 1908 in Kraft getretene Scheckgesetz, sowie der bei der Reichsbank eingeführte Hypothekenzahlungsverkehr ergaben die Notwendigkeit einer Neuausgabe des bewährten Zeitfadens. Dabei wurde das ganze Buch einer erneuten Verbesserung unterzogen und teilweise beträchtlich erweitert. Die statistischen Daten sind bis auf die neueste Zeit ergänzt und teilweise wesentlich vermehrt, die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank und über das Reichs- und Staatsschuldbuch mit den neuesten Verordnungen in Einklang gebracht worden. Neu hinzugefügt ist ein Abschnitt über die Seehandlung, die mehr in den Vordergrund getreten ist. In der Erklärung bank- und börsentechnischer Ausdrücke wurden zumeist durch die neueste Gesetzgebung zahlreiche Abänderungen und Zusätze bedingt. Jeder Buchhändler, der dieses Werk seiner Handbibliothek einverleibt und es zu Rate zieht, wird in vielen Fällen weitläufiger Auseinandersetzungen am Schalter seiner Bank entgehen und immer mehr Sicherheit im Bankverkehr erhalten.